

Amtliche Bekanntmachung

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art "Volkshochschule" der Stadt Flensburg

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 529, 1997 S. 350), zuletzt geändert am 13. Dezember 2001 (GVBl. Schl.-H. S. 396), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 19.12.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Volkshochschule als Betrieb gewerblicher Art der Stadt Flensburg in Flensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Volkshochschule ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung der Volkshochschule, Unterbreitung eines vielschichtigen Weiterbildungsangebotes, Planung, Organisation und Durchführung von Kursen, Seminaren, Vortrags- und Einzelveranstaltungen sowie die Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Programmbereichen Sprachen, Gesundheit, Arbeit und Beruf, Kultur, Politik und Grundbildung.

§ 2

Die Volkshochschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

1. Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Flensburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule.
2. Die Stadt Flensburg erhält bei Auflösung der Volkshochschule oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Flensburg, den 20.02.2003

Stadt Flensburg

Hermann Stell (Siegel)

Oberbürgermeister
